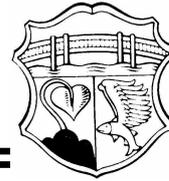


Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-17

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Gemeinde Seeon-Seebruck folgende

Verordnung **der Gemeinde Seeon-Seebruck über das Befahren der Eis-** **flächen auf dem Klostersee in Seeon**

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit wird das Befahren der Eisflächen auf dem Klostersee in Seeon mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gemeindeeigene Räumfahrzeuge, verboten.

§ 2

Wer dem Verbot nach § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) mit Geldbuße belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Seeon-Seebruck in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

.....

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.